

BGer 9C_419/2012 vom 18. Juni 2012

Bundesgericht, 2012-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_419_2012

FR: TF 9C_419/2012 du 18 juin 2012

IT: TF 9C_419/2012 del 18 giugno 2012

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C_419/2012

Urteil vom 18. Juni 2012

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter U. Meyer, Präsident,

Gerichtsschreiberin Helfenstein Franke.

Verfahrensbeteiligte

R._____,

Beschwerdeführerin,

gegen

Kantonale Ausgleichskasse Glarus,

Burgstrasse 6, 8750 Glarus,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Ergänzungsleistung zur AHV/IV (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Glarus

vom 10. Mai 2012.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 16. Mai 2012 (Poststempel) gegen den Entscheid des

Verwaltungsgerichts des Kantons Glarus vom 10. Mai 2012 betreffend

Ergänzungsleistungen und die Zusendung der "nächsten Unterlagen zur oben erw.

Beschwerde" vom 5. Juni 2012,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat, wobei im Rahmen der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG); die Begründung muss sachbezogen sein, damit aus ihr ersichtlich ist, in welchen Punkten und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird (BGE 131 II 449 E. 1.3 S. 452; 123 V 335 E. 1 S. 337 mit Hinweisen); dies setzt voraus, dass sich die Beschwerde führende Person mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen auseinandersetzt (BGE 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f. mit weiteren Hinweisen),

dass die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zutreffend dargelegt hat, dass mangels Ausschöpfung des Instanzenzugs nicht auf die Beschwerde einzutreten ist, weil die Ausgleichskasse nach ihrer Verfügung vom 27. Januar 2012 und der Einsprache der Beschwerdeführerin vom 6. Februar 2012 noch gar keinen Einspracheentscheid erlassen hat,

dass sich die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 16. Mai 2012 mit diesen für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen an die Begründungspflicht genügenden Weise auseinandersetzt, indem sie weder rügt noch aufzeigt, inwiefern die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG offensichtlich unrichtig oder auf einer Rechtsverletzung gemäss Art. 95 BGG beruhend und die darauf basierenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollten und sie insbesondere auch nicht geltend macht, dass bereits ein Einspracheentscheid ergangen ist,

dass sie im Übrigen auch ihren Hinweis auf eine Rechtsverzögerung nicht weiter begründet,

dass die Beschwerde damit den gesetzlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Glarus und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 18. Juni 2012

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Meyer

Die Gerichtsschreiberin: Helfenstein Franke

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.